

# Arbeitsvertrag für geringfügig entlohnte Beschäftigte

(Bei Anwendung des Musters ist zu prüfen, welche Vertragsbestimmungen übernommen werden wollen.  
Gegebenenfalls sind Anpassungen und Ergänzungen zu empfehlen.)

Zwischen

Vorname und Name des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin: Oleg Rosenblum

Anschrift: Sutthauser Str. 23 49074 Osnabrück

- nachfolgend „Arbeitgeber oder Arbeitgeberin“ genannt -

und

Vorname und Name des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin: Denys Novakov

Anschrift: Sophienhof 1 49084 Osnabrück

- nachfolgend „Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerin“ genannt -

wird nachfolgender

## Arbeitsvertrag

geschlossen:

### § 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis beginnt am 01.08.2024

### § 2 Tätigkeit

(1) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin wird als Bürokraft eingestellt und vor allem mit folgenden Arbeiten beschäftigt:

Arbeitsort: Sutthauser Str.23 49074 Osnabrück

(2) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kann den dem Arbeitnehmer zugewiesenen Aufgabenbereich je nach den geschäftlichen Erfordernissen ergänzen oder auch ändern. Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin verpflichtet sich darüber hinaus, vorübergehend auch in anderen Betriebsstätten des Arbeitgebers tätig zu sein. Dies gilt, soweit dies bei Abwägung der Interessen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und des Arbeitnehmers zumutbar ist. Der Anspruch des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin auf die Vergütung nach Maßgabe des § 4 dieses Vertrages bleibt hiervon unberührt.

(3) Soweit es die betrieblichen Abläufe verbessert, hat der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin grundsätzlich einen Anspruch auf Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen und kann hierzu freigestellt werden.

### **§ 3 Arbeitszeit**

- (1) Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt 9-11 Wochenstunden an 3-4 Tagen zu je 3-4 Stunden, und zwar jeweils am \_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ und am \_\_\_\_\_.
- (2) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ist bei betrieblicher Notwendigkeit und unter Berücksichtigung seiner berechtigten Interessen auf Anordnung des Arbeitgebers zur Ableistung von Überstunden sowie im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zu Mehrarbeit verpflichtet.
- (3) Ruhepausen und Ruhezeiten und bei vereinbarter Schichtarbeit das Schichtsystem, der Schichtrhythmus und die Voraussetzungen der Schichtänderung werden unter Abwägung der Interessen des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin und des Arbeitnehmers abgestimmt.

### **§ 4 Vergütung**

- (1) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin erhält eine monatliche (Brutto-) Vergütung/einen Stundenlohn von 12,41 Euro.
- (2) Die Vergütung ist jeweils am Monatsende fällig und wird auf das von dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin benannte Konto überwiesen.

Geldinstitut: Sparkasse

IBAN: DE 02 2655 0105 1552 3392 67

- (3) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin ist darauf hingewiesen worden, dass er/sie auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreit werden kann. Der schriftliche oder elektronische Befreiungsantrag ist dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin zu übergeben (§ 6 Abs. 1b Sozialgesetzbuch Sechstes Buch - SGB VI). Dem Arbeitnehmer oder der Arbeitnehmerin ist bekannt, dass ein entsprechender Verzicht nur mit Wirkung für die Zukunft und bei Ausübung von mehreren geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen nur einheitlich erklärt werden kann und diese Erklärung den Arbeitnehmer für die Dauer der Beschäftigungen bindet.

### **§ 5 Sonderzuwendungen**

- (1) Der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin zahlt folgende Sonderzuwendungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld) in den Monaten \_\_\_\_\_ in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro.

### **§ 6 Erholungsurlaub**

- (1) Der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen jährlichen Erholungsurlaub von 12 Arbeitstagen. Zeitpunkt und Dauer des Urlaubs richten sich nach den betrieblichen Notwendigkeiten und Möglichkeiten unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers oder der Arbeitnehmerin.
- (2) Im Übrigen gelten ergänzend die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.